

Tarifregelung im TV-L nutzen – Personal von extrem erhöhten Lebenshaltungskosten entlasten

Liebe tarifbeschäftigte Mitglieder,

die Belastung der nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) Beschäftigten im Arbeitsalltag ist enorm, oft weit über gesundheitliche Grenzen hinweg. Trotzdem stellen Sie sich dieser Herausforderung. **Dafür danken wir Ihnen.**

Wir als Ihre leistungsstarke Gewerkschaft wollen Sie deshalb bei der Nutzung tariflicher Möglichkeiten begleiten.

Die Formulierung im § 16 Abs. 5 TV-L ist wie folgt:

„Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder **zum Ausgleich erhöhter Lebenshaltungskosten** kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. Die Zulage kann befristet werden. Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich“

Mit Stand 06.10.2022 beträgt:

1. die Inflationsrate + 10,0 %
2. die Steigerung der Verbraucherpreise + 35,6 %
3. die Steigerung der Nahrungsmittelpreise + 16,6 %.

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/inhalt.html>

Höhere Lebenshaltungskosten dürften ganz unstreitig vorliegen.

„Unter Lebenshaltungskosten versteht man die finanziellen Belastungen, die z.B. durch Miete, Strom oder Lebensmittel entstehen. Die Ausgaben für Wohnung, Energie und Wohnungsinstandhaltung stellen den größten Posten der Lebenshaltungskosten privater Haushalte in Deutschland dar. So betragen die Wohnkosten für einen durchschnittlichen Haushalt in Deutschland im Jahr 2020 monatlich rund 923 Euro. Insgesamt beliefen sich die durchschnittlichen privaten Konsumausgaben auf 2.507 Euro im Monat.“

https://de.statista.com/themen/38/lebenshaltungskosten/#dossierContents_outerWrapper

Die Inflationsrate betrug z. B. im Jahr 2021 nur 3,1 %.

Zur Geltendmachung und Wahrung von Ansprüchen stellen wir unseren Mitgliedern ein entsprechendes Formular zur Verfügung, abrufbar unter

<https://slv-gewerkschaft.de/mein-slv/>

Natürlich wird der Freistaat Sachsen knappe Haushaltdeckung einwenden. Jedoch darf die Fürsorge gegenüber einem Beschäftigten nicht ausschließlich fiskalisch gesehen werden. **Deshalb versuchen wir es und nutzen die tariflichen Möglichkeiten.**

Bei Fragen stehen Ihnen die Lehrerbezirkspersonalräte des SLV und die Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle gern zur Verfügung.

www.slv-gewerkschaft.de | www.junger-slv.de.

Diese Information und die Geltendmachung kommen nur für Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen zur Anwendung, nicht bei Freien Trägern.